



Der praktische Ratgeber

**Nützliche Informationen über
Zusatzleistungen zur AHV/IV**

Die Zusatzleistungen gehören zusammen mit der AHV und IV zum sozialen Fundament der Schweiz.

Die Aufgabe des Amts für Zusatzleistungen zur AHV/IV (AZL) besteht darin, einkommensschwachen Zürcher AHV- und IV-Rentner*innen eine angemessene materielle Existenz zu garantieren.

Sie finden in dieser Broschüre alle nötigen Informationen zu den Zusatzleistungen.

Wir beraten Sie gern.

Nicole Mylonas, Direktorin

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	4
Wozu gibt es Zusatzleistungen zur AHV/IV?	5
Was sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen?	5
Wie wird der Anspruch auf Zusatzleistungen berechnet?	5
Werden auch Krankheitskosten bezahlt?	5
Wie viel Vermögen dürfen Sie besitzen?	5
Wie und wo können Sie sich anmelden?	5
Was sind Zusatzleistungen zur AHV/IV?	6
Was sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen?	8
Karenzfristen	9
Wie wird der Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV berechnet?	10
Berechnung der jährlichen Zusatzleistungen	11
Anerkannte Ausgaben für zu Hause lebende Personen	11
Anerkannte Ausgaben im Heim	12
Anerkannte Ausgaben allgemein	12
Anrechenbare Einnahmen	13
Vermögen	13
Prämienverbilligungen	14
Beihilfen und Gemeindegzuschüsse	14
Berechnungsgrundlagen und Meldepflicht	14
Berechnungs-Beispiele	15
Sonstiges	17
Was Sie sonst noch wissen müssen	17
Krankheitskosten	18
Meldepflicht	20
Rückerstattung von Leistungen nach dem Tod	22
Befreiung von der Abgabe für Radio und Fernsehen	24
Nebenkosten in Mietwohnungen	25
Wie funktioniert die Anmeldung?	26

Das Wichtigste in Kürze

**Sie finden hier die wichtigsten Informationen
kurz erklärt. Ausführlichere Informationen
finden Sie in den weiteren Kapiteln.**

Wozu gibt es Zusatzleistungen zur AHV/IV?

Wenn Sie eine AHV-Rente oder eine IV-Rente erhalten und das Geld nicht reicht, können Sie Zusatzleistungen beantragen. Zusatzleistungen zur AHV/IV sind dafür da, ein Leben ohne Existenzsorgen zu ermöglichen.

Was sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen?

- Sie haben eine AHV-Rente oder eine IV-Rente, oder Sie erhalten ein Taggeld der IV für mindestens 6 Monate.
- Ihre finanziellen Verhältnisse sind ungenügend – Sie wohnen in der Stadt Zürich.

Sie können mit der Online-Prüfung auf der Website in wenigen Schritten prüfen, ob Sie möglicherweise Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV haben: stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen

Wie wird der Anspruch auf Zusatzleistungen berechnet?

Die Höhe der Zusatzleistungen wird mit Ihren persönlichen Ausgaben und Einnahmen individuell berechnet. Wichtig für die Berechnung sind:

- Ihr Einkommen und Ihr Vermögen
- Ihre Wohn- oder Heimkosten
- Die Höhe Ihrer Krankenkassenprämie

Werden auch Krankheitskosten bezahlt?

Ungedeckte Krankheitskosten (zum Beispiel: Franchise, Selbstbehalt, Kosten für Zahnbehandlungen) werden unter bestimmten Voraussetzungen vergütet.

Wie viel Vermögen dürfen Sie besitzen?

Vermögen bedeutet zum Beispiel: Guthaben auf einem Bankkonto oder Postkonto, Wertschriften, Liegenschaften in der Schweiz und im Ausland. Wenn Ihr Vermögen über der Vermögensschwelle liegt, haben Sie keinen Anspruch auf Zusatzleistungen. Die Vermögensschwelle beträgt für:

- alleinstehende Personen: 100 000 Franken
- Ehepaare und eingetragene Partnerschaften: 200 000 Franken

Wie und wo können Sie sich anmelden?

Wenn Sie in der Stadt Zürich wohnen, können Sie sich beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV anmelden:

Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Amtshaus Werdplatz
Strassburgstrasse 9
8004 Zürich

Postadresse:
Postfach, 8036 Zürich

Sie finden ein Anmeldeformular am Schluss dieser Broschüre oder online auf der Website: stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen

Was sind Zusatzleistungen zur AHV/IV?

Die Zusatzleistungen gehören zusammen mit der AHV und der IV zu den Sozialversicherungen der Schweiz.

In der Stadt Zürich bestehen die Zusatzleistungen aus:

- Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht (gilt für die ganze Schweiz)
- Beihilfen und Zuschüssen nach kantonalem Recht
- Gemeindegzuschüssen nach städtischem Recht

Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV prüft automatisch mit der Anmeldung den Anspruch auf alle verschiedenen Leistungen.

Was sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen?

Für den Bezug von Zusatzleistungen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Ausserdem gibt es Karenzfristen, die eingehalten werden müssen. Sie finden in diesem Kapitel alle Informationen dazu.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:

- Sie erhalten eine AHV-Rente oder eine IV-Rente oder ein IV-Taggeld für mindestens 6 Monate.
- Sie haben Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich. Und Sie wohnen auch tatsächlich hier. Sie finden weitere Informationen dazu im Merkblatt «Aufenthalte im Ausland».
- Sie erfüllen die gesetzlichen Vorschriften für die Karenzfrist. Sie finden weitere Informationen in dieser Broschüre auf Seite 9.
- Ihr Reinvermögen liegt unter der Vermögensschwelle:
Alleinstehende: unter 100 000 Franken
Ehepaare/eingetragene Partnerschaften: unter 200 000 Franken
Kinder: unter 50 000 Franken
Sie finden mehr Informationen dazu auf Seite 5 und 13.
- Ihre anerkannten Ausgaben sind höher als Ihre anrechenbaren Einnahmen. Bei Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften werden die Einnahmen und das Vermögen von beiden Personen zusammengezählt.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie das erste Mal Zusatzleistungen in dem Monat, in dem Sie die Anmeldung eingereicht haben. Wenn in einem Monat eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, erhalten Sie ab dem nächsten Monat keine Zusatzleistungen mehr.

Karenzfristen

Für den Anspruch auf Zusatzleistungen gibt es beim Wohnsitz und Aufenthalt gesetzlich vorgeschriebene Karenzfristen. Karenzfrist bedeutet: Sie müssen eine bestimmte Zeit hier gewohnt haben, bis Sie Zusatzleistungen erhalten.

Karenzfristen für Schweizer Staatsangehörige oder von EU- oder EFTA-Staaten mit gültiger Aufenthaltsbewilligung

- **Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht**
Keine Karenzfrist
- **Beihilfen nach kantonalem Recht**
Sie müssen in den 25 Jahren vor der Anmeldung gesamthaft 10 Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben. Und Sie müssen die letzten 2 Jahre ohne Unterbruch im Kanton Zürich gewohnt haben.
- **Gemeindezuschüsse nach städtischem Recht**
Sie müssen die Karenzfrist für die Beihilfe erfüllen und seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch in der Stadt Zürich wohnen.

Karenzfristen für Staatsangehörige anderer Länder mit gültiger Aufenthaltsbewilligung

- **Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht**
Sie müssen vor der Anmeldung mindestens 10 Jahre ohne Unterbruch in der Schweiz gewohnt haben.
- **Beihilfen nach kantonalem Recht**
Sie müssen in den 25 Jahren vor der Anmeldung mindestens 15 Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben. Und Sie müssen die letzten 2 Jahre ohne Unterbruch im Kanton Zürich gewohnt haben.
- **Gemeindezuschüsse nach städtischem Recht**
Sie müssen die Karenzfrist für die Beihilfe erfüllen und seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch in der Stadt Zürich wohnen.

Karenzfristen für Flüchtlinge und Staatenlose

Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten besondere Bestimmungen. Fragen Sie beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV nach. Die Mitarbeitenden informieren Sie gerne.

Wie wird der Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV berechnet?

Die jährlichen Zusatzleistungen werden für jede Person individuell berechnet. Es kommt darauf an, wie Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse sind. Dabei werden von den anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen abgezogen. Die Differenz sind die Zusatzleistungen.

Berechnung der jährlichen Zusatzleistungen

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Werte für das Jahr 2026 gelten und sich ändern können. Aktuelle Werte finden Sie auf unserer Website im Internet.

Anerkannte Ausgaben für zu Hause lebende Personen

Lebensbedarf

Der allgemeine Lebensbedarf gehört bei allen zu Hause lebenden Personen zu den Ausgaben. Dieser Betrag steht einer zu Hause lebenden Person zur Verfügung, wenn sie Zusatzleistungen bezieht.

Zum Lebensbedarf gehören zum Beispiel:

- Nahrungsmittel
- Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Strom, Gas
- Einrichtungsgegenstände (Möbel, Geschirr, Bettzeug)
- Laufende Haushaltsführung (Waschmittel, Reinigungsmittel)
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel
- Telefon und Internet
- Ferien
- Körperpflege (Toilettenartikel, Coiffeur, Schönheitspflege)
- Steuern und Gebühren

Der Betrag für den Lebensbedarf ist eine Pauschale. Er beträgt für alleinstehende Personen 20670 Franken und für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften 31 005 Franken pro Jahr. Für Kinder bestehen unterschiedliche Pauschalbeträge. Die Pauschalen sind für Personen mit Anspruch auf Beihilfen und/oder Gemeindegzuschüsse unter bestimmten Voraussetzungen höher. Sie finden mehr Informationen auf Seite 15.

Mietkosten

Für die Mietkosten werden die effektiven Mietkosten bis zu einem Maximalbetrag angerechnet.

Alleinstehende Personen und Familien

Maximale Beträge pro Monat

1 Person	1575 Franken
2 Personen	1860 Franken
3 Personen	2065 Franken
4 und mehr Personen	2255 Franken

Einzelpersonen in Wohngemeinschaften

Maximal 930 Franken pro Monat

Ist die Bruttomiete höher als diese Beträge? Wenn Sie Anspruch auf Gemeindegzuschüsse haben, erhöhen sich die Beträge folgendermassen:

- Alleinstehende Personen: maximal 130 Franken pro Monat
 - Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften: maximal 260 Franken pro Monat
- Wenn die Wohnung rollstuhlgängig sein muss, erhöhen sich die Beträge pro Wohnung um 575 Franken pro Monat.

Anerkannte Ausgaben im Heim

Wenn Sie im Heim leben, werden folgende Ausgaben anerkannt:

Persönliche Auslagen

Der Betrag für die persönlichen Auslagen ist eine Pauschale pro Jahr. Dieser Betrag ist zum Beispiel gedacht für den Kauf von Kleidern, Produkten für die Körperpflege, Zeitungen und Steuern.

Heimtaxe

Die Heimtaxe umfasst folgende Kosten:

- Taxen für Hotellerie und Betreuung
- Eigenanteil Pflege (eigener Anteil an den Pflegekosten)

Anerkannte Ausgaben allgemein

Prämien der obligatorischen Krankenkasse

Es werden die tatsächlich bezahlten Prämien bis zu einem bestimmten Maximalbetrag pro Jahr berücksichtigt.

- Erwachsene: 7680 Franken
- Junge Erwachsene zwischen 19 und 25 Jahren: 5508 Franken
- Kinder: 1848 Franken

Sozialversicherungsbeiträge

Zum Beispiel AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Kosten für Liegenschaften

- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden
- Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Ertrags aus Liegenschaften

Geleistete Unterhaltsbeiträge

Zum Beispiel: Alimente

Notwendige Kosten für die Kinderbetreuung ausserhalb der Familie

Zum Beispiel: Kindertagesstätte

Anrechenbare Einnahmen

Renten

- Renten der AHV oder IV
- Renten der Pensionskasse (berufliche Vorsorge)
- Renten von privaten und staatlichen Versicherungen
- Ausländische Renten von privaten und staatlichen Versicherungen

Versicherungsleistungen

- Taggelder von Versicherungen
Zum Beispiel: Arbeitslosenversicherung, Krankenkasse, IV, Unfallversicherung
- Leistungen aus einer Zusatzversicherung bei einem Heimaufenthalt

Vermögen

- Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen

Zum Beispiel: Zinsen, Ertrag aus Liegenschaften, Eigenmietwert
Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel Vermögen.

Erwerbseinkommen

- Erwerbseinkommen werden teilweise angerechnet
- Erwerbseinkommen, auf das verzichtet wird

Vermögen

Ein Teil des Vermögens wird zu den Einnahmen gezählt. Vermögen bedeutet zum Beispiel: Guthaben auf Bankkonten oder Postkonten, Wertschriften, Liegenschaften in der Schweiz und im Ausland.

Ein Beispiel:
Eine AHV-Rentnerin wohnt zu Hause und besitzt ein Vermögen von 80 000 Franken.
Freibetrag: 30 000 Franken

Betrag für die Berechnung des Anteils:

Vermögen	80 000 Franken
Freibetrag	- 30 000 Franken
	<hr/>
	= 50 000 Franken

Davon wird 1/10 zu den Einnahmen gezählt. Das sind also 5000 Franken pro Jahr.

Freibeträge

Vom Vermögen werden folgende Freibeträge nicht angerechnet:

- Alleinstehende Personen: 30 000 Franken
- Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften: 50 000 Franken
- Kinder: 15 000 Franken

Vermögensverzehr

Wenn Sie Vermögen über dem Freibetrag haben, wird ein Teil davon zu den Einnahmen gezählt. Diesen Teil nennt man Vermögensverzehr. So wird der Vermögensverzehr berechnet:

- Personen in Wohnungen: 1/10 des Vermögens
- Personen in Heimen: 1/5 des Vermögens
- Personen mit einer IV-Rente: 1/15 des Vermögens

Liegenschaften

Liegenschaften, die Sie selber bewohnen, werden nur zum Steuerwert angerechnet. Es gibt auch noch einen zusätzlichen Freibetrag. Wenn Sie Liegenschaften besitzen, die Sie nicht selber bewohnen, gelten strengere Regeln.

Vermögensverzicht

Zum Vermögen zählen auch Werte, die Sie heute nicht mehr haben. Zum Beispiel, weil Sie das Geld verschenkt oder zu viel ausgegeben haben.

Prämienverbilligungen

Sie erhalten mit den Zusatzleistungen automatisch eine Prämienverbilligung. Diese ist so hoch, dass Sie selber für die Krankenkasse (KVG-Prämie) nichts mehr oder nur noch ganz wenig bezahlen müssen. Sie wird direkt der Krankenkasse ausbezahlt. Sie erhalten daher keine zusätzliche individuelle Prämienverbilligung (IPV) mehr.

Ausnahme: Wenn Sie als Zusatzleistung nur Beihilfe oder Gemeindegzuschüsse erhalten, dann erhalten Sie diese Prämienverbilligung nicht. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) prüft dann aber, ob Sie Anspruch auf eine kleinere individuelle Prämienverbilligung haben.

Beihilfen und Gemeindegzuschüsse

In der Stadt Zürich werden neben den Ergänzungsleistungen auch Beihilfen vom Kanton Zürich und Gemeindegzuschüsse von der Stadt Zürich ausgerichtet. Mit diesen Leistungen steht Ihnen mehr Geld zum Leben und für die Miete zur Verfügung.

Sie erhalten in folgenden Fällen keine Beihilfen

- Alleinstehende Personen:
Wenn das Vermögen über 37 500 Franken beträgt.
- Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften:
Wenn das Vermögen über 60 000 Franken beträgt.
- Kinder: Wenn das Vermögen über 15 000 Franken beträgt.

Sie erhalten weniger oder keine Beihilfen und Gemeindegzuschüsse, wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner erwerbstätig ist.

Sie erhalten in folgenden Fällen weniger oder keine Gemeindegzuschüsse

- Alleinstehende Personen
Wenn das Vermögen über 25 000 Franken beträgt.
- Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften:
Wenn das Vermögen über 40 000 Franken beträgt.
- Wenn Personen in einer Wohngemeinschaft oder in einem Haushalt mit mehreren Personen wohnen.
- Wenn Personen Erwerbseinkünfte haben.

Wenn Sie in einem Heim leben, erhalten Sie weder Beihilfen noch Gemeindegzuschüsse.

Berechnungsgrundlagen und Meldepflicht

Die Höhe der Zusatzleistungen wird mit den aktuellen Einnahmen und Ausgaben berechnet. Normalerweise gilt das Erwerbseinkommen vom letzten Kalenderjahr (Januar bis Dezember) und die Höhe des Vermögens am 1. Januar des Bezugsjahres. Wenn sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, kann sich auch der Anspruch auf Zusatzleistungen verändern. Wichtig: Melden Sie uns jede Änderung. Nur so erhalten Sie die Zusatzleistungen auf die Sie Anspruch haben. Sie finden mehr Informationen dazu auf Seite 20.

Kosten vor Heimeintritt klären

Treten Sie neu in ein Altersheim oder ein Pflegeheim ein? Sie müssen sich für ein Heim entscheiden, das Sie zusammen mit den Zusatzleistungen finanzieren können. Darum müssen Sie vor dem Heimeintritt klären, ob die Heimkosten mit den Zusatzleistungen gedeckt werden können. Dies gilt nicht für Heime der Stadt Zürich (Stadt Zürich, Gesundheitszentren für das Alter).

Berechnungs-Beispiel 1

Eine alleinstehende Person lebt in einer Wohnung.

Hier sehen Sie, wie die Zusatzleistungen für diese Person berechnet werden.

Mehr zum Lebensbedarf auf Seite 11	So werden die Ausgaben berechnet Lebensbedarf für Ergänzungsleistungen Festgelegter Betrag	20 670 Franken
Mehr zu den Krankenkassenprämien auf Seiten 12 und 14	Prämien der obligatorischen Krankenkasse Tatsächliche Prämie 7828 Franken Betrag, der angerechnet wird	7680 Franken
Mehr zur Miete auf den Seiten 11 und 25	Bruttomiete pro Jahr Tatsächliche Miete 19380 Franken Betrag, der angerechnet wird	18 900 Franken
	Total Ausgaben:	47 250 Franken
Mehr zum Vermögen auf Seite 13	So werden die Einnahmen berechnet Vermögen Tatsächliches Vermögen 45 000 Franken Freibetrag Vermögen – 30 000 Franken = 15 000 Franken Vermögensverzehr 1/10	1500 Franken
	Zinsertrag (gerundet) 0.29 % des tatsächlichen Vermögens (Der Zinssatz kann sich ändern.)	130 Franken
Mehr zur Rente auf Seite 13	Renten AHV 18 000 Franken Pensionskasse 3000 Franken	
	Total Einnahmen	22 630 Franken
Mehr zu den Zusatzleistungen auf Seite 5, 7, 10 und 11	So werden die Zusatzleistungen berechnet Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht Total Ausgaben 47 250 Franken Total Einnahmen – 22 630 Franken Höhe der Ergänzungsleistungen	24 620 Franken
Mehr zu den Beihilfen auf Seite 14	Beihilfen nach kantonalem Recht Weil das Vermögen grösser als 37 500 Franken ist, gibt es keine Beihilfen.	
Mehr zu den Gemeindegzuschüssen auf Seite 14	Gemeindegzuschüsse der Stadt Zürich Erhöhung Lebensbedarf 3900 Franken Erhöhung der nicht angerechneten Miete: + 480 Franken Total Erhöhung = 4380 Franken Kürzung, da Vermögen über 25 000 Franken – 2000 Franken Total Gemeindegzuschüsse	2380 Franken
	Total Zusatzleistungen pro Jahr Ergänzungsleistungen + Beihilfen + Gemeindegzuschuss	27 000 Franken

Berechnungs-Beispiel 2

Eine alleinstehende Person lebt im Heim.

Hier sehen Sie, wie die Zusatzleistungen für diese Person berechnet werden.

So werden die Ausgaben berechnet

Persönliche Auslagen

Pauschalbetrag 6890 Franken

Mehr zu den Heimtaxen auf Seite 12

Heimtaxen

Heimtaxe (Kosten für Hotellerie und Betreuung) 69 350 Franken

Eigenanteil an Pflorgetaxe (maximal 23 Franken pro Tag) 8 395 Franken

Mehr zu den Krankenkassenprämien auf Seiten 12 und 14

Prämien der obligatorischen Krankenkasse

Tatsächliche Prämie 7 836 Franken

Maximalbetrag: 7 680 Franken

Betrag, der angerechnet wird 7 680 Franken

Betrag, der nicht angerechnet wird 156 Franken

Total Ausgaben: 92 315 Franken

Mehr zum Vermögen auf Seite 13

So werden die Einnahmen berechnet

Vermögen

Tatsächliches Vermögen 70 000 Franken

Freibetrag Vermögen – 30 000 Franken

= 40 000 Franken

Vermögensverzehr 1/5 8 000 Franken

Zinsertrag

0.29 % des tatsächlichen Vermögens

(Der Zinssatz kann sich ändern.) 203 Franken

Mehr zu den Renten auf Seite 13

Renten

AHV 23 460 Franken

Pensionskasse 12 000 Franken

Total Einnahmen 43 663 Franken

So werden die Zusatzleistungen berechnet

Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht

Total Ausgaben 92 315 Franken

Total Einnahmen – 43 663 Franken

Höhe der Ergänzungsleistungen 48 652 Franken



QR-Code zu den aktuellen Zahlen/Werten und zu weiteren Berechnungsbeispielen

Sonstiges

Was Sie sonst noch wissen müssen

Es gibt noch mehr wichtige Informationen zu den Zusatzleistungen. Sie finden auf den folgenden Seiten Informationen zu den Themen Krankheitskosten, Meldepflicht, Rückerstattungen von Leistungen nach dem Tod, zur Abgabe für Radio und Fernsehen und zu den Nebenkosten.

Krankheitskosten

Bei den Ergänzungsleistungen können Kosten für Krankheit und Behinderung vergütet werden. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Für welche Kosten gibt es einen Beitrag?

Krankenkasse

Die Kosten für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenkasse können bis maximal 1000 Franken pro Jahr vergütet werden. Dies ist unabhängig von der Höhe der gewählten Franchise.

Zahnbehandlungen

Die Kosten für Zahnbehandlungen werden vergütet, wenn die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist. Wenn die Kosten für eine Zahnbehandlung voraussichtlich höher als 3000 Franken sind, müssen die Zahnärzt*innen einen detaillierten Kostenvoranschlag machen. Sie finden alle weiteren Informationen zu Zahnbehandlungen auf dem separaten Merkblatt «Zahnbehandlungskosten».

Mehrkosten für Diät bei Zöliakie (Unverträglichkeit von Getreide) oder Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse)

Wir vergüten die Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät aufgrund dieser Erkrankung beziehungsweise Therapie mit einem Pauschalbetrag.

Vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital

Wenn Sie vorübergehend in einem Heim oder in einem Spital sind, werden die Kosten für Hotellerie, Betreuung und Eigenanteil Pflege ganz oder teilweise vergütet. Davon wird noch ein Beitrag für die Verpflegung abgezogen.

Kuraufenthalte

Wenn der Kuraufenthalt von einer Ärztin oder einem Arzt verordnet ist, werden die Kosten für die Hotellerie teilweise vergütet. Davon wird noch ein Beitrag für die Verpflegung abgezogen.

Transporte

Es werden die Kosten für Notfall-Transporte und die Fahrkosten zu medizinischen Behandlungsorten vergütet.

Spitex

Es werden die Patientenbeteiligung und die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen (HWL) vergütet. Der maximale Stundenansatz beträgt 50 Franken.

Begleitung, Betreuung und Hilfe zu Hause

Beziehen Sie Zusatzleistungen zur Altersrente?

- Sie finden alle nötigen Informationen dazu auf dem Merkblatt «Betreuungsleistungen und Hilfsmittel»

Beziehen Sie Zusatzleistungen zur Invalidenrente?

- Dann melden Sie sich beim kantonalen Sozialamt für einen allfälligen Bezug von SEBE-Leistungen.

Bestimmte Hilfsmittel, Geräte für Pflegehilfe und Behandlungen

Benötigen Sie ein Hilfsmittel? Erkundigen Sie sich bei Ihrer Sachbearbeitung, ob das von Ihnen benutzte Hilfsmittel von uns bezahlt wird.

Wie hoch sind die maximalen Kosten, die vergütet werden können?

Für Personen, die zu Hause wohnen:

- Alleinstehende Personen: 25 000 Franken pro Jahr
- Personen, deren Ehepartnerin oder Ehepartner im Heim lebt: 25 000 Franken pro Jahr
- Ehepaare: 50 000 Franken pro Jahr
- Vollwaisen: 10 000 Franken pro Jahr

Wenn invalide Personen mit mittelschwerer oder schwerer Hilflosigkeit Ausgaben für Pflege und Betreuung haben, und diese Kosten nicht durch die Hilflosenentschädigung gedeckt sind, können die Beträge erhöht werden.

Für Personen, die in einem Heim wohnen:

- Pro Person: 6000 Franken pro Jahr

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Krankheitskosten werden vergütet, wenn Sie die Rechnung innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung einreichen.
- Vergütet werden die Kosten, die nicht oder nur teilweise durch eine andere Versicherung (zum Beispiel Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invaliditätsversicherung) gedeckt sind.
- Es werden grundsätzlich nur Kosten vergütet, die in der Schweiz entstanden sind.
- Bitte reichen Sie uns keine Originalbelege ein und verzichten Sie auf das Zusammenheften der einzelnen Seiten. Die Papierbelege werden eingescannt und anschliessend vernichtet.

Meldepflicht

Erhalten Sie Zusatzleistungen zur AHV/IV? Oder vertreten Sie eine Person, die Zusatzleistungen erhält?

Dann müssen Sie jeweils sofort alle Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV melden. Dies betrifft auch Änderungen für Familienmitglieder, die an den Zusatzleistungen beteiligt sind.

Welche Änderungen müssen Sie melden?

Wohnsituation

Zu Hause

- Sie ziehen um.
- Sie gehen länger ins Ausland.
- Eine Person zieht neu in die Wohnung ein, oder jemand zieht aus der Wohnung aus. Zum Beispiel: Mitbewohnende, Angehörige, Gäste, Untermieter*innen.
- Der Mietzins ändert sich.
- Sie müssen für mehr als 2 Monate in ein Spital oder eine Klinik.

Im Heim

- Sie gehen in ein Heim, oder Sie treten aus einem Heim aus.
- Sie wechseln das Heim.
- Die Heimkosten ändern sich (Taxen und Pflegestufen).

Familie

- Sie trennen sich oder lassen sich scheiden.
- Sie heiraten oder Sie lassen Ihre Partnerschaft eintragen.
- Sie bekommen ein Kind.
- Es stirbt jemand in der Familie. Zum Beispiel: Ehefrau oder Ehemann, Partnerin oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft.

Arbeit oder Ausbildung

Erwerbsarbeit, Nebenverdienst, geschützter Arbeitsplatz

- Sie haben eine neue Stelle oder eine bisherige Stelle verloren.
- Sie arbeiten mehr, oder Sie arbeiten weniger.
- Sie verdienen mehr, oder Sie verdienen weniger.

Ausbildung

- Sie haben eine Ausbildung begonnen oder beendet oder abgebrochen.
- Sie haben ein Praktikum begonnen oder beendet oder abgebrochen.

Versicherungen

Krankenkasse

- Die Police ändert sich.
- Sie wechseln die Krankenkasse.
- Sie wechseln das Versicherungsmodell bei der Krankenkasse.
- Sie erhalten von der Krankenkasse Leistungen.
Zum Beispiel: Taggeld.

AHV/IV, Renten und Versicherungen

- Ein Versicherungsverfahren wird aufgenommen.
- Es gibt wesentliche Änderungen in einem laufenden Verfahren.
- Nicht abgeschlossene Verfahren.

Leistungen

- Sie erhalten neue Leistungen.
- Die Höhe der Leistungen ändert sich.
- Sie erhalten keine Leistungen mehr.

Mit Leistungen sind gemeint: AHV-/IV-Renten, Renten der Pensionskasse, Renten aus dem Ausland, Hilflosenentschädigung, Taggelder, Kinderzulagen und andere regelmässige Leistungen. Diese Leistungen können von verschiedenen Stellen kommen. Zum Beispiel:

- Ausgleichskasse/SVA.
- Pensionskasse.
- Arbeitslosenversicherung.
- Unfallversicherung.

Vermögen

- Sie haben geerbt / Sie wurden als Erb*in eingesetzt / Sie erwarten eine Erbschaft.
- Sie haben eine Schenkung erhalten oder ein Vermächtnis.
- Sie haben das Guthaben eines Freizügigkeitskontos bezogen.
- Sie haben eine Kapitalleistung bezogen. Zum Beispiel: Sie haben Geld aus der 3. Säule bezogen.
- Sie haben im Lotto gewonnen.
- Sie haben eine Immobilie verkauft oder verschenkt.
- Ihr Vermögen ist grösser geworden.

Wichtige Informationen

- Sie sind verpflichtet, dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV jede Änderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse sofort zu melden.
- Sie können sich strafbar machen, wenn Sie Änderungen nicht sofort melden. Ausländische Staatsangehörige können aus der Schweiz ausgewiesen werden.
- Sie müssen zu viel bezogene Leistungen zurückerstatten.

Rückerstattung von Leistungen nach dem Tod

Erb*innen einer Person, die Ergänzungsleistungen oder kantonale und städtische Leistungen bezogen hat, müssen gewisse Beträge aus dem Nachlass zurückbezahlen. Nachlass bedeutet: Das Vermögen, das eine Person nach ihrem Tod hinterlässt.

Rückerstattung von Ergänzungsleistungen

Im Bundesgesetz zu den Ergänzungsleistungen (Artikel 16a, ELG) steht: Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen müssen aus dem Nachlass der verstorbenen Person zurückerstattet werden.

Aus welchem Teil des Nachlasses müssen Leistungen zurückerstattet werden?

Für die Rückerstattung der Ergänzungsleistungen gilt:

40 000 Franken des Nachlasses gelten als Freibetrag. Nur der Betrag über diesem Freibetrag wird für die Rückerstattung gebraucht. Zum Beispiel: Im Nachlass sind 60 000 Franken. Davon wird der Freibetrag abgezogen und es bleiben 20 000 Franken, die für die Rückerstattung gebraucht werden.

Welche Leistungen müssen zurückerstattet werden?

Alle Leistungen, die seit dem 1. Januar 2021 bezogen wurden:

- Jährliche Ergänzungsleistungen
- Prämienverbilligung Krankenversicherung
- Vergütete Krankheitskosten

Welche Leistungen müssen nicht zurückerstattet werden?

Ergänzungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2021 bezogen wurden.

Wie wird der Betrag für die Rückerstattung berechnet?

Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV berechnet den Betrag für die Rückerstattung. Für die Höhe der Rückerstattung gilt der Netto-Nachlass zum Zeitpunkt des Todes. Das bedeutet: Vom Nachlass werden die Schulden abgezogen. Was übrigbleibt, ist der Netto-Nachlass. Kosten, die erst nach dem Tod entstanden sind, werden nicht vom Netto-Nachlass abgezogen. Zum Beispiel: Kosten für die Beerdigung oder für das Räumen der Wohnung.

Das sind die Möglichkeiten, wie das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV die Höhe des Nachlasses berechnet:

- Konten bei Banken oder der Post: Wie viel Geld ist auf den Konten?
- Steuererklärung: Wie hoch ist das Vermögen?
- Inventar: Wie hoch sind die Vermögenswerte? Ein Notariat erstellt das Inventar. Das ist kostenpflichtig.

Rückerstattung von kantonalen und städtischen Leistungen

Im kantonalen Gesetz (kantonale Beihilfe, Gemeindegzuschüssen) zu den Zusatzleistungen (§ 19, ZLG) und in den städtischen Verordnungen zu den Zusatzleistungen (Artikel 12, ZVO) steht: Rechtmässig bezogene Beihilfen und Zuschüsse müssen aus dem Nachlass der verstorbenen Person zurückerstattet werden.

Aus welchem Teil des Nachlasses müssen Leistungen zurückerstattet werden?

Für die Rückerstattung von kantonalen und städtischen Leistungen gilt:

- Ehepartner*innen, eingetragene Partner*innen, Kinder oder Eltern der verstorbenen Person haben einen Freibetrag zugute. Dieser beträgt 25 000 Franken. Nur der Betrag über diesem Freibetrag wird für die Rückerstattung gebraucht. Zum Beispiel: Im Nachlass sind 60 000 Franken. Davon wird der Freibetrag abgezogen und es bleiben 35 000 Franken, die für die Rückerstattung gebraucht werden. Alle anderen Erben haben keinen Freibetrag.
- Zum Nachlass gehören auch Geldbeträge, die die verstorbene Person zu Lebzeiten an die Erben verschenkt hat, und andere grosse Geschenke (Zuwendungen zu Lebzeiten). Dies gilt, wenn diese Geschenke innerhalb von 5 Jahren vor dem Tod gemacht wurden.

Welche Leistungen müssen zurückerstattet werden?

Es müssen alle kantonalen und städtischen Leistungen zurückerstattet werden. Es kommt dabei nicht darauf an, wann diese Leistungen bezogen wurden.

Wie wird die Höhe des Nachlasses für die Rückerstattung berechnet?

Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV berechnet die Höhe des Nachlasses für die Rückerstattungen wie folgt:

Von den **Nachlass-Aktiven** werden die Nachlass-Passiven (=Schulden), der Betrag der Rückerstattung für die Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht und ein Teil der Kosten des Todesfalls (zum Beispiel: Kosten für die Beerdigung oder für das Räumen der Wohnung) abgezogen. Das ergibt dann **die Höhe des Nachlasses für die kantonale und kommunale Rückerstattung**.

Was sonst noch wichtig ist

Wenn die verstorbene Person zu viele Leistungen bezogen hat, werden diese zurückgefordert. Zum Beispiel: Die verstorbene Person lebte im Heim. Das Heim hat nur bis zum Todestag die Kosten in Rechnung gestellt. Die verstorbene Person hat aber bereits für den ganzen Monat Zusatzleistungen erhalten. Diese Differenz wird zurückgefordert.

Befreiung von der Abgabe für Radio und Fernsehen

Jeder Haushalt muss pro Jahr eine Abgabe für Radio und Fernsehen bezahlen. Das gilt auch, wenn es im Haushalt keine Radios und Fernseher hat. Mit dieser Abgabe werden die Programme für Radio und Fernsehen bezahlt. Die Serafe AG ist dafür zuständig und stellt jedem Haushalt die Abgabe in Rechnung. Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht müssen diese Abgabe nicht bezahlen. Das geht aber nicht automatisch, Sie müssen das schriftlich bei der Serafe AG beantragen.

Haben Sie sich für Zusatzleistungen angemeldet?

Warten Sie, bis das Verfahren für die Anmeldung abgeschlossen ist. Wenn Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben und zu Hause wohnen, erhalten Sie vom Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV automatisch einen Bestätigungsbrief. Senden Sie diesen Brief dann an:

Serafe AG
Postfach
8010 Zürich

Die Serafe AG wird Sie und alle anderen Personen in Ihrem Haushalt dann von der Abgabe befreien, und Sie müssen nichts bezahlen.

Wohnen Sie in einem Heim?

Sie müssen nichts tun. Das Heim bezahlt die Abgabe.

Haben Sie noch Fragen?

Melden Sie sich direkt bei der Serafe AG.

Sie können von Montag bis Freitag zwischen 8–18 Uhr anrufen (Telefon: +41 58 201 31 67). Weitere Informationen dazu finden Sie auch im Internet: serafe.ch

Nebenkosten in Mietwohnungen

Prüfen Sie, ob die Nebenkosten Ihrer Mietwohnung angepasst werden sollten.

Überprüfung der Akontozahlungen

Falls Sie einen Teil der Nebenkosten zusammen mit dem Mietzins bezahlen (Akontozahlungen), erhalten Sie mindestens einmal pro Jahr eine Schlussabrechnung. Wenn die Akontozahlungen niedriger sind als die Schlussabrechnung, müssen Sie den Restbetrag nachzahlen. Das Amt für Zusatzleistungen kann Ihnen die Schlussabrechnung nicht bezahlen. Wir empfehlen Ihnen darum, die Akontozahlungen zu prüfen.

Was können Sie tun?

- Kontaktieren Sie Ihre*n Vermieter*in und fragen Sie, ob die Akontozahlungen ausreichen.
- Wenn die Akontozahlungen ausreichen: Dann müssen Sie nichts unternehmen.
- Wenn die Akontozahlungen nicht ausreichen: Bitten Sie Ihre*n Vermieter*in, die Akontozahlungen zu erhöhen. Die Erhöhung muss Ihnen schriftlich bestätigt werden. Auf der Bestätigung muss der neue Betrag der Akontozahlung sowie das Datum, ab welchem die Erhöhung gilt, ersichtlich sein. Diese Bestätigung schicken Sie uns anschliessend zu.

Wichtig: Wir können die zusätzlichen Kosten nicht in jedem Fall bezahlen. Das ist abhängig vom gesetzlichen Mietzinsmaximum. Gerne prüfen wir Ihre Unterlagen und melden uns bei Ihnen.

Haben Sie Fragen?

Ihre Sachbearbeitung ist für Sie da.

Wie funktioniert die Anmeldung?

Sie müssen sich schriftlich anmelden. Dazu müssen Sie das Anmeldeformular ausfüllen und alle notwendigen Unterlagen beilegen. Sie finden am Schluss dieser Broschüre das Anmeldeformular und ein Merkblatt zu den Unterlagen, die Sie einreichen müssen. Falls es kein Anmeldeformular hat, können Sie hier eines bestellen: +41 44 412 61 11. Oder Sie können das Anmeldeformular auch online ausfüllen und einreichen.



**Sind Sie unsicher, ob Sie sich anmelden sollen? Sie können mit der Online-Prüfung auf der Website in wenigen Schritten prüfen, ob Sie möglicherweise Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV haben.
stadt-zuerich.ch/appl/zla/public**

So melden Sie sich per Post für Zusatzleistungen an:

- Bitte füllen Sie das Anmeldeformular vollständig aus.
- Unterschreiben Sie das Anmeldeformular.
- Senden Sie das Anmeldeformular und die nötigen Unterlagen per Post an:

Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Postfach
8036 Zürich

So melden Sie sich online für Zusatzleistungen an:

- Scannen Sie den QR-Code unten, dann kommen Sie direkt auf die Seite für die Anmeldung.
- Registrieren Sie sich auf «Mein Konto» oder loggen Sie sich direkt ein und starten Sie die Anmeldung.
- Füllen Sie die Online-Anmeldung vollständig aus und laden Sie die notwendigen Unterlagen hoch (die Unterlagen können als PDF-Dateien oder direkt während der Anmeldung als Fotos hochgeladen werden).
- Sobald alle Angaben erfasst und die Unterlagen vollständig hochgeladen sind, können Sie die Anmeldung digital einreichen.

So geht es nach Erhalt Ihrer Anmeldung weiter:

- Wir prüfen Ihre Anmeldung und kontaktieren Sie, falls wir noch Fragen haben oder Unterlagen fehlen.
- Sie werden zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, sobald alle Informationen vollständig sind. Bei diesem Gespräch erhalten Sie von Ihrer Sachbearbeitung alle nötigen Informationen zu den Zusatzleistungen.
- Sie erhalten eine schriftliche Verfügung, wenn Ihre Anmeldung abgeschlossen wurde. Darin steht, ob Sie Zusatzleistungen erhalten und wie hoch sie sind. Wenn Sie mit der Verfügung nicht einverstanden sind, können Sie eine Einsprache machen. Sie haben dazu 30 Tage Zeit. Sie finden die Details dazu auf der Verfügung.
- Wenn Sie Zusatzleistungen erhalten, bekommen Sie diese in den ersten 10 Tagen des Monats ausbezahlt.



QR-Code zur Online-Anmeldung

Impressum

Stadt Zürich

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Amtshaus Werdplatz
Strassburgstrasse 9
Postfach
8036 Zürich

T +41 44 412 61 11
F +41 44 291 03 06
stadt-zuerich.ch/azl

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	8.30–11.30 Uhr und 13.30–16 Uhr
Donnerstag	8.30–11.30 Uhr und 13.30–18 Uhr
Mittwochnachmittag	keine telefonischen Auskünfte

Gestaltung und Illustration Titelblatt

Nik Përgjokaj, Zürichblau, Geomatik+Vermessung, Stadt Zürich

11. Dezember 2025

Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Amtshaus Werdplatz
Strassburgstrasse 9, Postfach
8036 Zürich
T +41 44 412 61 11
stadt-zuerich.ch/azl

Eine Dienstabteilung des Sozialdepartements

**Bei Fragen sind
wir für Sie da.
Rufen Sie uns an:**

+41 44 412 61 11

